

Geschäftsordnung der ENERGIEGENOSSENSCHAFT Oberland - Rojenbach

Steuer- und MwSt. Nr. 01744030212

Das in der außerordentlichen Vollversammlung vom 30.11.2004 angenommene **Statut** wird durch diese **Geschäftsordnung** ergänzt, die gemäß Art 2521 ZGB in der Vollversammlung vom 19.04.2011 genehmigt wurde. Die Mitglieder sind somit laut Absatz 1 Buchstabe b) des Art. 7 des Statutes verpflichtet, diese Geschäftsordnung zu befolgen.

1. Mitgliedsaufnahme und Zeichnung Kapitals

Das Mitglied, welches durch schriftlichen Antrag in die Genossenschaft aufgenommen wird, zahlt gemäß Art. 7 der Satzung das von der Vollversammlung beschlossene Kapital ein.

1.1 Die Vollversammlung am 18.04.2024 hat einstimmig die Beiträge für neu eintretende Mitglieder abgeändert.

Aufpreis und Geschäftsanteile pro kW Vertragsleistung werden ab 18/04/2024 nicht mehr eingefordert. Das zu zeichnende Kapital beträgt € 186,00 für Glasfaserkunden und Stromkunden bis 10 kW Vertragsleistung, danach erhöht sich die Mitgliederquote exponentiell um jeweils € 75,00 pro 10 kW vertragliche Leistung.

| | |
|---|---|
| Stromanschluss vertragliche Leistung < 10 kW | Mitgliederquote € 186,00 |
| Stromanschluss vertragliche Leistung 10,1 kW bis 20 kW | Mitgliederquote € 186,00 + € 75,00 = € 261,00 |
| Stromanschluss vertragliche Leistung 20,1 kW bis 30 kW | Mitgliederquote € 261,00 + € 75,00 = € 336,00 |
| Stromanschluss vertragliche Leistung 30,1 kW bis 40 kW | Mitgliederquote € 336,00 + € 75,00 = € 411,00 |
| Stromanschluss vertragliche Leistung 40,1 kW bis 50 kW | Mitgliederquote € 411,00 + € 75,00 = € 486,00 |
| Stromanschluss vertragliche Leistung 50,1 kW bis 60 kW | Mitgliederquote € 486,00 + € 75,00 = € 561,00 |
| Stromanschluss vertragliche Leistung 60,1 kW bis 70 kW | Mitgliederquote € 561,00 + € 75,00 = € 636,00 |
| Stromanschluss vertragliche Leistung 70,1 kW bis 80 kW | Mitgliederquote € 636,00 + € 75,00 = € 711,00 |
| Stromanschluss vertragliche Leistung 80,1 kW bis 90 kW | Mitgliederquote € 711,00 + € 75,00 = € 786,00 |
| Stromanschluss vertragliche Leistung 90,1 kW bis 100 kW | Mitgliederquote € 786,00 + € 75,00 = € 861,00 |

Die elektrischen Anschlussleistungen pro Mitglied werden am Jahresende mit dem gezeichneten Kapital abgeglichen. Die Quote wird der Vertragsleistung bei Bedarf angepasst und die Nachzahlung des Differenzbetrages vom Mitglied eingefordert.

Aufgrund der Änderung ist auch eine formelle Anpassung der Punkte 2.1, 3.1 und 5.2 dieser Geschäftsordnung erforderlich.

1.2 Zusatz zum Art. 5 und Art. 6 der bestehenden Statuten

- Der schriftliche Antrag um Aufnahme in die Genossenschaft ist im Art. 6 der Statuten geregelt
Gesellschaften, Vereinigungen und Körperschaften müssen zu den im Art. 6 angeführten Dokumenten auch die Bescheinigung über die Eintragung in die Handelskammer oder eine gleichgestellte Dokumentation einreichen, aus der die Rechtsdaten ersichtlich sind.
- Wer das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat und Mitglied der Genossenschaft werden will, wird durch den gesetzlichen Vertreter vertreten.
- Als Mitglied kann aufgenommen werden wer einen Firmensitz, seinen Wohnsitz, einen Stromanschluss oder einen Glasfaseranschluss im

Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft beantragt hat (in diesem Falle ist nur die Fixquote zu entrichten).

- Bei Todesfall kann die Mitgliedschaft einem Erben übertragen werden, wenn die übrigen Erben schriftlich verzichten. Diese Übertragung kann auch durchgeführt werden, wenn der Erbe nicht in der Gemeinde ansässig ist.

2. Mitgliedschaftsübertragung und Übertragung der Mitgliederquote

2.1 Beabsichtigt ein austretendes Mitglied eine Übertragung seines gezeichneten Kapitals laut Art. 9 der Satzung, muss es einen Antrag an die Genossenschaft stellen. Der Verwaltungsrat überprüft und befundet über den Antrag. Dem so neu eintretenden Mitglied, welches die Voraussetzung laut Art. 5 und Art. 6 der Satzung und Art. 1.2 der laufenden Geschäftsordnung erfüllt, wird das gezeichnete Kapital überschrieben und gegebenenfalls an die beantragte Vertragsleistung angeglichen.

3. Auflösung der Mitgliedschaft

3.1 Es gelten die im Art. 8, Art. 9 und im Art.10 der Satzung beschriebenen Beweggründe und Voraussetzungen. Bei Mitgliedschaftsauflösung wird das gezeichnete Kapital (Mitgliederquote, Geschäftsanteile und Aufpreis falls eingezahlt) rückerstattet, wenn alle Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft beglichen sind. Sind Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft noch offen, werden diese mit dem eingezahlten Mitgliedsbeitrag verrechnet.

Die Rückzahlung des eingezahlten Kapitals erfolgt gemäß Art. 11 des Statuts aufgrund der Bilanz des laufenden Geschäftsjahres innerhalb von 180 Tagen ab Bilanzgenehmigung, wobei die Aufrechnung der gegenseitigen Forderungen gemäß Art. 1241 Zivilgesetzbuch zur Anwendung kommt.

4. Lieferung von Strom (Art. 4, Buchstabe a + b der Satzung)

4.1 Kilowattstunden - Preise für die Stromlieferung:

Der Strompreis setzt sich gegenwärtig zusammen aus

- a) Energiepreis
- b) den Netztransportkosten
- c) den Systemkosten (Abgaben, Steuern).

Da die Energiegenossenschaft Oberland – Rojenbach über kein eigenes Stromnetz verfügt und die Mitglieder daher über ein fremdes Netz beliefert werden müssen, können sie nur den reinen Energiepreis zu den genossenschaftlich günstigen Bedingungen erhalten.

Die Transportkosten bestimmt der Netzbetreiber, sie werden dem belieferten Mitglied von der Genossenschaft weiter fakturiert. Auch die Systemkosten werden dem Mitglied angerechnet.

Den Mitgliedern, die über eine eigene Stromproduktion verfügen und die erzeugten kWh nicht selbst verbrauchen, wird nur der Zusatzstrom (= Verbrauchte kWh minus die selbst erzeugten kWh) zum Mitgliederpreis abgegeben.

Die Fakturierung der Stromlieferung durch die Genossenschaft erfolgt monatlich bzw. bimestral. In Ausnahmefällen werden auch Rechnungen über größere Verbrauchszeiträume ausgestellt. Solche Ausnahmefälle sind möglich, wenn der Datenfluss beim Wechsel auf den freien Markt stockt und aus diesem Grund über

einen längeren Zeitraum nicht verrechnet werden kann. Die Zahlungsfälligkeit für die Stromrechnungen beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum.

5. Anschlussgebühren

5.1 Anschluss an das Stromverteilernetz

Die Kunden der Genossenschaft werden über ein fremdes Stromnetz beliefert, daher werden die Anschlussgebühren an den Netzbetreiber entrichtet, welcher diese auch festlegt. Die Verrechnung erfolgt über die Energiegenossenschaft Oberland – Rojenbach und wird von dieser an den Netzbetreiber entrichtet.

5.2 Saisonelle Anschlüsse für landwirtschaftliche Betriebe

Die Vollversammlung vom 17/04/2019 hat einstimmig beschlossen, dass Landwirte die Möglichkeit von sogenannten saisonellen Anschlüssen erhalten. In der Praxis bedeutet dies, dass der Anschluss eines landwirtschaftlichen Betriebes in den Sommermonaten beispielsweise 20 kW und in den Wintermonaten nur 10 kW zur Verfügung hat. Die Leistung wird jährlich zu einem vorher festgelegten Termin kostenlos erhöht bzw. reduziert. Der Netzbetreiber VEK verzichtet in diesen Fällen auf die Kosten für die Änderung des Anschlusses. Im Vorfeld wird beim Netzbetreiber VEK die maximale verfügbare Leistung des Anschlusses angekauft. Der Landwirt spart sich somit keine Anschaffungskosten, sondern nur die Differenz der fixen Anschlussgebühren in den Wintermonaten. Ein saisoneller Anschluss besteht bis auf Widerruf, muss also nicht jährlich neu angesucht werden.

Der Verwaltungsrat der Energiegenossenschaft beschließt in der Sitzung vom 30/08/2018, Tagesordnungspunkt 8 zudem einstimmig, dass die Energiegenossenschaft die Mitgliederquote nur entsprechend dem im Jahr am längsten genutzten kW Anschluss einfordert. Dies ist in der Regel der reduzierte Anschluss.

6. Messvorrichtungen für die Strom- und Wärmeübergabe

Die Messvorrichtungen und Messgeräte für die Stromübergabe sind Besitz des Netzbetreibers. Die Miete für deren Benutzung durch die Kunden wird vom Netzbetreiber festgelegt. Die Verrechnung erfolgt über die Energiegenossenschaft und wird an den Netzbetreiber abgegeben.

Störungen oder Defekte an den Messgeräten sind der Genossenschaft unverzüglich mitzuteilen.

7. Regeln des Geschäftsverkehrs (Zahlungsfristen – Zahlungsverzug – Verzugszinsen)

Als Zahlungsfrist gelten die im Geschäftsverkehr üblichen 30 Tage, wenn keine andere Zahlungsfrist ausdrücklich vereinbart ist. Bei Zahlungsverzug kommt folgende vom Verwaltungsrat beschlossene Vorgehensweise zur Anwendung: *„Erste Mahnung innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Zahlungsfrist unter Gewährung einer neuen Zahlungsfrist von 5 Tagen und mit Verweis auf Anrechnung der Verzugszinsen und Einstellung der Stromlieferung, falls die verlängerte Zahlungsfrist nicht eingehalten wird; zweite Mahnung innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf der zweiten Zahlungsfrist und Gewährung eines letzten Zahlungsaufschubes von 5 Tagen. Bei Überschreitung dieser letzten Frist wird der Stromlieferungsvertrag gekündigt und die Mitgliedschaft gemäß Art. 10, Buchstabe d) der Satzung aufgelöst. Als weitere Folge der Schuldeneintreibung wird der Rechtsweg beschritten.*

Bei der Verrechnung der Verzugszinsen werden die gesetzlichen Bestimmungen laut Legislativdekret Nr. 231 (gesetzlicher Verzugszinssatz) angewandt und 10 € als Mahnspesen (ab der 2. Mahnung) angerechnet.

